

VERORDNUNG 2024

des Gemeinderates der Marktgemeinde Haslach an der Mühl vom 14.12.2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Marktgemeinde Haslach an der Mühl erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzgleichungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Haslach an der Mühl (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 30,607 Euro exkl. USt. pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.591,00 Euro exkl. USt. Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr sind 150 m² der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

In Räumen mit Deckenschrägen werden jene Flächen aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen, über denen die Raumhöhe weniger als 1,50 m beträgt. Außenmauern werden nur bis zu einer max. Stärke von 50 cm berücksichtigt, wobei auch die Konstruktionsstärken von Dämmschichten (z.B. bei mehrschaligen Mauerwerken) als Mauerstärke gerechnet werden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohnzwecke (dazu gehören u.a. auch Sport-, Fitness-, Sauna- und Baderäume), Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Sämtliche zu Wohnhäusern gehörende Garagen (auch freistehende, angebaute und Kellergaragen) werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Für **gewerbliche Zwecke** dienende Flächen wird ein Abschlag von 25 % der Bemessungsgrundlage berechnet. Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) wird ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage berechnet.

Für **land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen** wird ein Abschlag von 25 % der Bemessungsgrundlage berechnet. Für ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzte Lagerflächen wird ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage berechnet. Stallflächen, welche ausschließlich zur Tierhaltung genutzt werden, sowie an

das Kanalnetz nicht angeschlossene Scheunen, Schuppen und Heustadel werden nicht in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke – unabhängig vom Flächenausmaß – ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr im Ausmaß des zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung für unbebaute Grundstücke gültigen Satzes abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist und sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Haslach an der Mühl aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmassen.

Zur Ermittlung der o.a. Bemessungsgrundlagen ist den Bediensteten bzw. Organen der Marktgemeinde Haslach an der Mühl der jederzeitige Zutritt – außer zur Unzeit – zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von vier Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Als unbebaut gilt ein Grundstück, solange nicht mit dem Bau eines Gebäudes begonnen wird.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,33 € pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt 5,11 Euro exkl. USt. pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Unabhängig von der tatsächlich bezogenen Wassermenge wird mindestens eine Wassermenge im Ausmaß von 15 m³ zur Berechnung einer Mindestbenützungsgebühr herangezogen. Diese Mindestbenützungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen wird.

Der jährliche Wasserverbrauch im Sinne von Abs. 1 wird wie folgt bestimmt:

- a) Für Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch ausschließlich durch Wasserzähler gemessen wird, durch die Menge des vom Wasserzähler bzw. bei mehreren Wasserzählern durch die Summe des von den Wasserzählern angezeigten Wasserverbrauches.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder nicht funktioniert, die vorgeschriebene Plombierung nicht eingebaut oder beschädigt ist, wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgehenden 2-jährigen Zeitraumes und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls kein vergleichbarer Zeitraum gegeben ist, wird der Verbrauch etwa vergleichbarer Wasserbezieher zur Schätzung herangezogen.

- b) Berechnung nach Pauschalsätzen:

1. Für Grundstücke, bei denen die Wasserentnahme aus dem Marktbach bzw. Privatwasserleitung nicht durch Wasserzähler gemessen wird, sowie für Grundstücke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsgebühr nach folgenden Pauschalsätzen berechnet:

Gastgewerbe (Cafe)	je Sitzplatz	jährl.	12,0 m ³
	je Fremdenbett	jährl.	16,0 m ³
Haushalte	je Bewohner (Person)	jährl.	40,0 m ³
	je Wochenpendler	jährl.	20,0 m ³

2. Stichtag für die Berechnung nach Pauschalsätzen ist jeweils der 1. Oktober des Abrechnungsjahres. Bei Änderung der Berechnungsgrundlage während des Berechnungszeitraumes ist eine Aliquotierung möglich.

Im Falle lit. b) Marktbachanschluss oder Privatwasser und Gemeindewasserversorgungsanlage gilt folgende Regelung:

- a) Liegen die Pauschalsätze über der vom Wasserzähler angezeigten Menge, so sind für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr die Pauschalsätze heranzuziehen.
- b) Übersteigt die vom Wasserzähler angezeigte Menge die Pauschalsätze, so ist diese angezeigte Menge für die Berechnung zugrunde zu legen und dieser Wassermenge ein 10 %iger Aufschlag hinzuzurechnen.

(3)

- a) Für Privat- und Marktbachwässer, die ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet werden, wird keine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.
- b) Für Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage, welches für Schwimmbäder verwendet und nachweislich und glaubhaft (z.B. durch Fotodokumentation) bei der Entleerung/Teilentleerung nicht in den Kanal eingeleitet, sondern auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht wird, kann die Kanalbenützungsgebühr auf schriftliche Meldung des Gebührenpflichtigen im jeweiligen Ausmaß (= 1 Poolfüllung), jedoch max. bis 35 m³/Jahr, in Abzug gebracht werden.
- c) Für Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage, welches über geeichte Subzähler (Gartenzähler) gemessen, glaubhaft zur Gartenbewässerung und/oder Schwimmbadfüllung herangezogen und nicht in das Kanalnetz eingeleitet wird, kann auf schriftliche Meldung des Gebührenpflichtigen die Kanalbenützungsgebühr im jeweiligen Ausmaß, jedoch bis max. 35 m³/Jahr, in Abzug gebracht werden.
Über Subzähler gemessene Schwimmbadfüllungen sind für den Gebührenabzug nur dann anrechenbar, wenn für die Versickerung am eigenen Grundstück ein Nachweis (z.B. Fotodokumentation) erbracht wird.

In jedem Fall ist eine Gebührenreduktion nach lit. b) und c) in Summe nur im Höchstausmaß von 35 m³/Jahr möglich.

- d) Gewerbliche Betriebe, Landwirte und Vereine, die über einen geeichten Subzähler Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage beziehen und glaubhaft auf Grund ihrer Betriebsform (z.B. Gärtnerei, Befeuchtungsanlagen, Viehhaltung, Sportplatzbewässerung, usw.) dieses nicht in das Kanalnetz einleiten, können über schriftliche Meldung von der Kanalbenützungsgebühren in Höhe der verbrauchten Mengen laut Subzähler befreit werden.

Die Meldungen nach Abs. 3 müssen bis spätestens 15. Oktober des Abrechnungsjahres am Gemeindeamt eingehen. Die Verbrauchsmengen sind in der schriftlichen Meldung bekanntzugeben.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr besteht ab Baubeginn des Gebäudes. Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Mai (Vorauszahlung) und am 15. November (Restzahlung) jeden Kalenderjahres im Nachhinein zu entrichten. Als Vorauszahlung wird jeweils die Hälfte der vorjährigen Bemessungsgrundlage, hochgerechnet mit der im Jahr der Vorauszahlung aktuellen Kanalbenützungsgebühr, festgesetzt. Die Restzahlung wird aufgrund des § 5, abzüglich der geleisteten Vorauszahlungen, festgestellt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen diesbezüglichen Verordnungen der Marktgemeinde Haslach an der Mühl außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dominik Reisinger, Bundesrat



Beschlossen in der GR-Sitzung am 14.12.2023 und laut § 94 der ö. Gemeindeordnung 1990, Novelle 2002 in der Zeit vom 14.12.2023 bis 09.01.2024 an der Amtstafel und in der Homepage der Marktgemeinde Haslach an der Mühl kundgemacht.

